



Protokoll 23. Mai 2022

22-206 / B1.2.2 **Nutzungsplanung: Teilrevision Nutzungsplanung, Verabschiedung zuhanden der zweiten öffentlichen Auflage**

Der Gemeinderat hat die revidierten Nutzungspläne an seiner Sitzung vom 22. Februar 2021 zur ersten öffentlichen Auflage verabschiedet (GRB 21-25/B1.2.2). Die öffentliche Auflage dauerte von Freitag, 26. Februar 2021 bis Montag, 29. März 2021. Innert Frist sind mehrere Einsprachen beim Gemeinderat eingegangen.

Die Planungskommission befasst sich seither mit der Behandlung der Einsprachen. Aufgrund der hohen Komplexität der Thematik hat sich die Weiterbearbeitung des Geschäfts zeitlich verzögert. Die Planungskommission empfiehlt nun, die Gefahrenzone Rot im Gebiet Hartolfingen auszuklammern. Die flächenneutrale Zonenumlagerung wird geringfügig angepasst. Die Einsprachen gegen die Waldfeststellung können gemäss Auskunft des Amtes für Forst und Jagd als erledigt betrachtet werden. Jene gegen das Rodungsgesuch sind noch pendent. Im Übrigen soll das Gebiet im Neuland Nord (erste öffentliche Auflage: Umzonung in Wohn-/Gewerbezone) zusätzlich mit einer QGP-Pflicht auferlegt werden.

Es ist somit eine zweite öffentliche Auflage im Juni 2022 vorgesehen, welche die Änderungen gegenüber der ersten Auflage beinhaltet, namentlich:

- Ausklammerung der Gefahrenzone im Gebiet Hartolfingen
- Festlegung QGP-Pflicht im Gebiet Neuland Nord
- Anpassung Zonenumlagerung Faustinelli-Wyrsh
- Ergänzung BZO (Richtlinien im Anhang)

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

- Gemäss Artikel 43 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) ist der Nutzungsplan öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen. Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber. Falls die Verständigung oder der Einspracheentscheid wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage ganz oder teilweise zu wiederholen (Artikel 43 Absatz 3 PBG).
- Gegen die Unterlagen der Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Bürglen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden (Artikel 43 Absatz 2 PBG).
- Die Gemeindeversammlung genehmigt den Nutzungsplan, den der Gemeinderat ihr vorlegt (Artikel 42 PBG).
- Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen werden auch Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung (BZO) angepasst. Gegen diese Anpassung besteht keine Einsprachemöglichkeit. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt an der Gemeindeversammlung.
- Das weitere Vorgehen sieht voraussichtlich wie folgt aus:

- Zweite öffentliche Auflage der Nutzungsplanung Bürglen mit Lancierung des Einspracheverfahrens (Freitag, 3. Juni 2022 bis Montag, 4. Juli 2022)
- Prüfung und Behandlung allfälliger Einsprachen
- Beschluss Gemeindeversammlung am 17. November 2022 in Kenntnis von allfällig dagegen erhobenen Einsprachen
- Im Anschluss an die Gemeindeversammlung erfolgt der Entscheid über Einsprachen (Artikel 43 Absatz 3 PBG), nachdem die Gemeindeversammlung den Nutzungsplan genehmigt hat
- Dieser Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat, der darüber am gleichen Tag entscheidet, an dem er den Nutzungsplan genehmigt (Artikel 43 Absatz 4 PBG i.V.m. Artikel 43 ff. VRPV)
- Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat: Start der Arbeiten am Siedlungsleitbild

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Änderungen der Nutzungsplanung, welche nach der ersten öffentlichen Auflage vorgenommen wurden, werden zustimmend zur Kenntnis genommen und zuhanden der zweiten öffentlichen Auflage verabschiedet.
2. Das geplante weitere Vorgehen zur Teilrevision Nutzungsplanung wird genehmigt.
3. Sofortgenehmigung; Protokollkopie an:
 - Planungskommission Bürglen, an Peter Gisler (mit dem Auftrag zum Vollzug und zur Weiterleitung an sämtliche Mitglieder der Planungskommission)
 - R+K, Büro für Raumplanung AG, Herr Mario Roth, Poststrasse 4, 8808 Pfäffikon

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Luzia Gisler, Gemeindepräsidentin

Stephan Huber, Gemeindeschreiber